



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.: 134-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.203

Eingereicht am: 14.06.2021

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Grüne (Vanoni, Zollikofen) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt

Sitzung Büro Grosser Rat: 15.11.2021
Antrag Büro Grosser Rat: **Annahme als Postulat**

Zusammensetzung des Ratspräsidiums: Den Turnus mit dem Gesetz in Einklang bringen

Das Büro des Grossen Rats wird beauftragt, Massnahmen zu prüfen, in eigener Kompetenz zu treffen oder gegebenenfalls dem Grossen Rat zum Beschluss zu unterbreiten, damit der Turnus für die parteipolitische Besetzung des Grossratspräsidiums nach der nächsten Neuwahl des Grossen Rates der Vorgabe von Artikel 20 Absatz 3 des Grossratsgesetzes endlich wieder Rechnung trägt. Der traditionelle Turnus verletzt nun schon seit rund zehn Jahren die gesetzliche Vorgabe, wonach bei der Besetzung des höchsten Ratsorgans der Stärke der Fraktionen «angemessen Rechnung zu tragen» ist.

Begründung:

Seit Inkrafttreten des neuen Grossratsgesetzes am 1. Juni 2014 gilt das Präsidium des Grossen Rats neu als Ratsorgan. Für seine Wahl durch den Grossen Rat verlangt Artikel 20 Absatz 3 des Grossratsgesetzes ausdrücklich: «Der Stärke der Fraktionen ist angemessen Rechnung zu tragen.»

Die jährliche Wahl der Grossratspräsidentin bzw. des Grossratspräsidenten (die vorgängig jeweils ins 2. bzw. 1. Vizepräsidium gewählt werden) erfolgt traditionsgemäss aufgrund eines Vier-Jahres-Turnus, der seit 1990 praktiziert wird. Dieser traditionelle Turnus verletzt seit rund zehn Jahren die Vorgabe des Gesetzes, die bereits vor der Parlamentsrechtsreform gegolten hatte.

Der traditionell angewandte Turnus sieht nämlich vor, dass pro Legislatur die drei grössten Fraktionen je einmal das Ratspräsidium stellen – und dass die anderen, mittleren und kleineren Fraktionen in den gleichen vier Jahren zusammen ein einziges Mal zum Zuge kommen. Bis zu den vorvorletzten Grossratswahlen (2010) entsprach dieser Verteilschlüssel einigermaßen den Fraktionsstärken im Grossen Rat. Denn bis 2006 stellten die drei grössten Fraktionen über 80 Prozent der Ratsmitglieder, in den vier nachfolgenden Jahren bis 2010 waren es immerhin noch knapp 75 Prozent.

Seit den Grossratswahlen 2010 ist der Anteil der drei grössten Fraktionen auf rund 65 Prozent gesunken – die anderen Fraktionen stellen seither etwa 35 Prozent der Grossratsmitglieder. Die Stärke der mittle-

ren und kleineren Fraktionen ist also stark gewachsen. Im Gegenzug hat eine der drei grossen Fraktionen (FDP) massiv Sitze verloren – sie ist nur noch etwa halb so gross wie die beiden wirklich grossen Fraktionen. Es ist somit offensichtlich, dass der traditionelle Turnus eine massive Übervertretung dieser Fraktion im Grossratspräsidium zur Folge hat und die anderen mittleren und kleineren Fraktionen (zurzeit Grüne, Mitte (vormals BDP), EVP, glp und EDU) benachteiligt. Dies steht in klarem Widerspruch zur gesetzlichen Vorgabe.

Dieser offenkundige Mangel könnte behoben werden, wenn beispielsweise künftig pro Legislatur die beiden grössten Fraktionen (SVP und SP) wie bisher je einmal das Ratspräsidium stellen würden und alle anderen Fraktionen (inkl. FDP) zusammen zwei Mal pro Legislatur zum Zuge kämen. In welcher Reihenfolge sie einander abwechseln, könnte nach bisherigen Gepflogenheiten bestimmt werden. Gemäss einer Mitteilung der Staatskanzlei vom 29. März 2012 ist eine Änderung des 4-Jahres-Turnus bereits nach den Grossratswahlen von 2010 in Betracht gezogen worden.¹ Doch aufgrund besonderer Umstände (eine Turnus-Änderung hätte damals die Wahl eines bisherigen Vizepräsidenten zum Grossratspräsidenten in Frage stellen können) hatten damals Gespräche unter den Parteien zum Festhalten am bisherigen Turnus geführt. In den letzten Jahren haben ähnliche Gespräche unter den Fraktionspräsidien wie auch im Ratsbüro leider zu keiner von allen Fraktionen anerkannten und verbindlichen Regelung geführt.

Nach den Erfahrungen mit verschiedenen Wahlen in den letzten Jahren ist es jetzt wirklich an der Zeit, ja überfällig, den Turnus für die Besetzung des Grossratspräsidiums zu überprüfen und frühzeitig vor den kommenden Grossratswahlen vom März 2022 wieder in Einklang mit der gesetzlichen Vorgabe zu bringen. Das Ratsbüro, das gemäss Artikel 29 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rats den Verteilschlüssel für die angemessene Vertretung der Fraktionen in den Kommissionen und deren Präsidien festzulegen hat, ist die geeignete Instanz, um diese Überprüfung vorzunehmen und bei Bedarf nötige Massnahmen in die Wege zu leiten. Es könnte beispielsweise den aktuellen Mangel und Möglichkeiten zu dessen Behebung aufzeigen – und dadurch transparente Grundlagen schaffen, damit sich die im Büro vertretenen Fraktionen auf einen gesetzeskonformen Turnus verständigen können.

Das Büro könnte dem Grossen Rat aber auch eine Änderung seiner Geschäftsordnung beantragen, damit der Turnus für die Besetzung des Ratspräsidiums künftig periodisch vom Büro selber oder von einem anderen geeigneten Ratsorgan geregelt werden könnte. Entsprechende Regelungen oder Verfahren haben sich in anderen Parlamenten auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene bewährt, so beispielsweise im Nationalrat und im Stadtparlament von Thun. Als weitere Möglichkeit könnte das Büro auch eine Präzisierung der aktuellen Bestimmung im Grossratsgesetz prüfen und gegebenenfalls beantragen.

So oder so könnte das Büro mit der Prüfung der Problematik und mit dem Ausarbeiten eines geeigneten Vorschlags den bereits eingesetzten Büro-Ausschuss Prüfaufträge Parlamentsrecht (Büro-PrüfPar) beauftragen.

Es versteht sich von selbst, dass der Turnus für die parteipolitische Besetzung des Ratspräsidiums nicht allzu häufig aufgrund von kurzfristigen Schwankungen der Kräfteverhältnisse unter den Fraktionen geändert werden soll. Damit die nötige Kontinuität und eine gewisse Planbarkeit für den Aufbau von Kandidaturen gesichert bleiben, könnten beispielsweise für den Turnus nur Fraktionen berücksichtigt werden, die seit mindestens zwei oder drei Legislaturen bestehen. Und bei der Bemessung der Stärke der Fraktionen könnte ebenfalls vom Durchschnitt mehrerer Legislaturen ausgegangen werden.

Hauptsache ist, dass die kommenden Präsidiumswahlen ausgehend von einem Turnus erfolgen können, der den Stärken der Fraktionen besser als aktuell Rechnung trägt und somit im Einklang mit dem geltenden Grossratsgesetz steht. Der Grosse Rat ist es seiner Glaubwürdigkeit und seinem guten Ruf schuldig, dafür zu sorgen, dass das von ihm in eigener Sache erlassene Gesetz möglichst rasch wieder eingehalten wird.

¹ https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen/suche.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2012/03/20120329_1431_regelung_des_praesidiumsdesgrossenrates

Antwort des Büros des Grossen Rates

Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident wird von Verfassung wegen vom Grossen Rat gewählt (Art. 77 Abs. 1 Bst. a KV). Der Grosse Rat wählt ferner die beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Grossen Rates (Art. 20 Abs. 1 GRG). Bei diesen Wahlen ist gemäss Gesetz der Stärke der Fraktionen *angemessen* Rechnung zu tragen (Art. 20 Abs. 3 GRG). Die Wahl erfolgt einzeln für eine einjährige Amtsdauer. Eine erneute Wahl für die gleiche Funktion ohne zeitlichen Unterbruch ist ausgeschlossen (Art. 20 Abs. 2 GRG). Früher war einzig vorgegeben, dass eine Fraktion das Amt der Grossratspräsidentin oder des Grossratspräsidenten während einer Legislaturperiode höchstens einmal beanspruchen kann (Art. 16a Abs. 4 aGRG).

Seit 1990 beanspruchten pro Legislatur die drei Parteien SVP, SP, FDP turnusgemäss je ein Jahr das Präsidium, im verbleibenden anderen Jahr hatten die übrigen Parteien dieses inne.² In der Praxis fällt die Entscheidung zum Turnus regelmässig bereits bei der Wahl der zweiten Vizepräsidentin oder des zweiten Vizepräsidenten, welche/r dann in der Folge bis zur Präsidentin oder zum Präsidenten aufsteigt.

Diese Praxis steht seit rund zehn Jahren immer wieder zur Diskussion, beispielsweise nach den Grossratswahlen 2010. Gespräche unter den Parteien führten dann aber dazu, am Turnus mit den drei grössten Fraktionen und den «Übrigen» festzuhalten (vgl. Medienmitteilung Staatskanzlei vom 29.3.2012 «Regelung des Präsidiums des Grossen Rates: Abfolge gemäss langjähriger Praxis»³). 2018 einigten sich an einer Sitzung gewisse Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten und das Grossratspräsidium auf einen neuen Turnus, von welchem das Büro des Grossen Rates Anfang Juni 2018 Kenntnis nahm. Gemäss diesem Turnus sollten SVP und SP jeweils einmal pro Legislatur die Grossratspräsidentin oder den Grossratspräsidenten stellen. Die anderen Fraktionen wären zwei Töpfen zugeteilt (FDP, BDP, EDU einerseits sowie Grüne, glp und EVP andererseits). Pro Legislatur sollten jeweils zwei «rechte» und zwei «linke» Parteien die Grossratspräsidentin oder den Grossratspräsidenten stellen. Die Fraktionen würden jeweils nach den Wahlen zusammensitzen und auf dieser Basis einen Vorschlag für die folgenden sechs Jahre festlegen.

Das Büro des Grossen Rates ist der Ansicht, dass die Frage des Turnus für die Grossratspräsidentin oder den Grossratspräsidenten und allfälliger zu ergreifender Massnahmen noch eingehender zu prüfen sind. Einerseits wäre eine Regelung wie für den Stadtrat von Thun denkbar. Dort hat die Präsidienkonferenz jeweils für eine Legislatur den Turnus für die Präsidien des Rates unter den Parteien festzulegen. Dies ist aber keine Garantie, dass der Stadtrat letztlich tatsächlich nach diesem Turnus wählt bzw. wählen muss. Andererseits könnte hinsichtlich der Vorgabe, wonach bei der Wahl der Grossratspräsidentin oder des Grossratspräsidenten der Stärke der Fraktionen angemessen Rechnung zu tragen ist, geprüft werden, ob eine sinnvolle konkretisierendere bzw. verbindlichere normative Regelungen möglich wäre. Die Schwierigkeit dürfte allerdings darin liegen, dass eine solche Regelung einerseits bestimmter als bisher sein müsste, sie andererseits aber auch Veränderungen künftiger Stärkeverhältnisse mitzubücksichtigen hätte. Schliesslich könnte auch einfach versucht werden, allfälligen Fraktionsabsprachen faktisch mehr Gewicht zu geben.

Aus allen diesen Gründen beantragt das Büro dem Grossen Rat, den Vorstoss als **Postulat** anzunehmen.

Verteiler

– Grosser Rat

² so z.B. LdU, CVP, GFL, EVP, Grüne, glp.

³ https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2012/03/20120329_1431_regelung_des_praesidiums-desgrosrates